

**Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik"  
der Gemeinde Niederkirchen  
Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg  
Landkreis Kaiserslautern**

**Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange ge-  
mäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Februar 2023

## 1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Niederkirchen möchte in der Gemarkung der Gemeinde die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.09.2021 vom Gemeinderat getroffen. Danach erfolgte vom 18.02.2022 bis 18.03.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am ... die Abwägung und den Entwurf gebilligt. Zeitgleich wurde in selbiger Sitzung die Offenlage des Entwurfes beschlossen. Die Offenlage des Entwurfes fand im Zeitraum vom 18.11.2022 bis 19.12.2022 statt. Auch hier hatten wiederum die Behörden und die Öffentlichkeit Gelegenheit, den Entwurf zur Bebauungsplanänderung einzusehen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	23.11.2022	keine
2.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	23.11.2022	Bedenken
3.	Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern	25.11.2022	keine
4.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	28.11.2022	keine
5.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	30.11.2022	Hinweise
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	30.11.2022	keine
7.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Dienstort Kusel Bahnhofstraße 59 66869 Kusel	30.11.2022	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Betriebsführung Wasser Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	01.12.2022	keine
9.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	08.12.2022	keine
10.	Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein Fachbereich 2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen Schulstraße 6a 67742 Lauterecken	08.12.2022	keine
11.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	19.12.2022	Hinweise
12.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	19.12.2022	Hinweise
13.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	16.12.2022	keine
14.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Bauen und Umwelt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	22.12.2022	Hinweise
15.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	22.12.2022	keine
16.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	02.01.2023	keine
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH Landgrabenweg 151 53227 Bonn	27.12.2022	keine

**Hinweis:**

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg eingesehen werden.

## 2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### 2.1 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 23.11.2022

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### 2.2 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 23.11.2022

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stehen der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Insofern bestehen unsererseits gegen die Errichtung von PV-Anlagen keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Fall bemängeln wir jedoch, dass dafür arrondierte und teils intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft entzogen werden sollen.

Diese wurden von uns in der Flurbereinigung Heimkirchen unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel großzügig **als Ackerland** zusammen gelegt und erschlossen, um der örtlichen Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile trotz der (im landesweiten Vergleich) mittleren Bodenqualitäten einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen. Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten daher nach unserer Auffassung vorrangig der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben. Ansonsten müssten die jeweils verbleibenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können.

Oder wir exportieren die Problematik, indem wir Nahrungs- und Futtermittel aus Ländern importieren, in denen dann dafür (aufgrund der dort geringeren Bodenfruchtbarkeit) umso mehr Regenwald abgeholzt werden muss.

Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Einwände bezüglich des Verbrauches von Fläche, hier insbesondere des angemerkten sogenannten 30 ha-Zieles, werden zurückgewiesen. Es erfolgt eine Flächenumnutzung, die zeitlich beschränkt ist. Nach Beendigung der Nutzung als PV-Standort kann die Fläche wieder als Ackerfläche genutzt werden, was dem grundsätzlichen Ziel der Flurbereinigung des DLR nicht entgegen spricht. Die Gemeinde wird daher weiterhin an dem vorgeannten Flächenstandort festhalten.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **2.3 Stellungnahme der Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg, Kaiserslautern vom 25.11.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadtentwässerung Kaiserslautern, als technische Betriebsführerin des Kanalwerkes Otterberg, bestehen gegen die im Betreff genannte Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **2.4 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH, Kaiserslautern vom 28.11.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.

Wir haben Ihr Anschreiben auch an den Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ (im Hause der SWK) weitergeleitet, diese werden separat noch mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**2.5 Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 20.11.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.04.2022, siehe Anlage.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bei unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2035 der VG Otterbach-Otterberg vom 30.06.2020 und am 28.02.2022, Az.: 63 120 erwähnt, bitten wir einen Abstand der Bebauung zum Wald von 30 m einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der Abstand von 30 m zum Wald ist im Rahmen der Planung berücksichtigt worden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**2.6 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 30.11.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt IV.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-  
denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen  
bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen  
Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt  
nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und  
der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht  
möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bereits bekannt und Teil der Planunterlagen. Eine Abwägung  
ist nicht erforderlich.

### **2.7 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz, Dienstort Kusel vom 30.11.2022**

#### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zum o.g. Entwurf des Flächennutzungsplanes nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme  
vom 20. April 2022 und bringen von unserer Seite folgende Anregungen erneut vor:  
Mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermes-  
sungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/Kommunen) aus dem  
Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zu Verfügung. Entspre-  
chend der Regelungen dieses Vertrags ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie  
folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rhein-  
land-Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“

Im vorliegenden Fall wurde für die Datengrundlage der Hinweis „© Hessische Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation“ angebracht (Siehe Anlage 1). Die Ortsgemeinde Nie-  
derkirchen mit dem Ortsteil Heimkirchen (Gemarkung Heimkirchen) liegt in Rheinland-Pfalz. Als  
Grundlage der Planzeichnung wurde die Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Kataster-  
verwaltung RLP verwendet. Wir bitten um Korrektur.

Hierzu möchten wir Sie auch auf den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Niederkirchen-  
Heimkirchen“ mit korrektem Hinweis auf die Datengrundlage hinweisen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Plan bei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die falsch aufgeführte Datengrundlage der Geobasisinformation wird redaktionell in allen Plänen geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**2.8 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Betriebsführung Wasser, Kaiserslautern vom 01.12.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Brettmeister,

im Rahmen unserer Betriebsführung Wasser haben wir das bestehende Versorgungsnetz Wasser im Hinblick auf das o. g. Verfahren“ überprüft. Die Überprüfung führte zu folgendem Ergebnis.

Aus Sicht der Wasserversorgung bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035.

Wenn Sie Fragen dazu haben, rufen Sie uns einfach an.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**2.9 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt vom 08.12.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o.a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.



## **2.10 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Fachbereich 2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Lauterecken vom 08.12.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. November 2022, dortiges Aktenzeichen: III/610-13/Schm.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ der Ortsgemeinde Niederkirchen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB seitens der hiesigen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein **keine** Bedenken erhoben. Ferner sind von hiesiger Seite auch keine Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die für den dortigen Bebauungsplan bedeutsam sein könnten.

Wir melden daher FEHLANZEIGE!

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **2.11 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern vom 19.12.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Planvorhaben nach den vorgelegten Plänen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.03.2022, die weiterhin gültig und zu beachten ist.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 17.03.2022 wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt, in dem die Anlage nicht innerhalb der vorgebrachten Schutz- und Sicherheitsabstände liegt. Alle weiteren Auflagen bezüglich der Erschließung des Baufeldes sind im Rahmen des Bauantrages zu beachten und vorzubringen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

## **2.12 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 19.12.2022**

### Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an der im Betreff genannten Verfahren, zu der wir Ihnen eine kombinierte Stellungnahme abgeben.

Im Rahmen des ergangenen raumordnerischen Entscheids vom 02. Februar 2022 der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern wurde die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern die hierhin formulierten Maßgaben mit zumeist fachgesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Auf diese verweisen wir vollumfänglich. Ebenso möchten wir in diesem Kontext nochmals auf die Vollzugshinweise fachbezogener Belange zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten verweisen (so bspw. Hinweise für mögliche textliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, Abstände zu Waldflächen).

Mit Bezug auf unsere Stellungnahmen zu den oben genannten Einzelverfahren vom 18. März 2022 bzw. 09. Mai 2022 werden seitens der Regionalen Raumordnung Westpfalz keine Bedenken vorgetragen.

Wir gehen davon aus, dass der hierin genannte Aspekt einer möglichen Wechselwirkung mit einem südlich an das Projektgebiet angrenzenden Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund mit der Unteren Naturschutzbehörde abschließend erörtert wurde. In diesem Kontext möchten wir erneut darauf hinweisen, dass in den Verfahrensunterlagen die Aussagen zum Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund redaktionell zu ändern sind. In den Unterlagen wird dieses weiterhin als Vorbehaltsgebiet benannt.

Im Kontext des Umweltberichts zum Bebauungsplan, in dem ein (temporärer) Verlust von Transitwegen wegen der Einzäunung des Geländes angeführt wurde, möchten wir auf folgenden Aspekt hinweisen: Nach seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz erfolgten Rücksprache mit Anbietern von Sicherungssystemen und Versicherern ist eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus), ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern), ausreichend. Eine Einzäunung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist weder zielführend noch versicherungstechnisch grundlegend erforderlich.

Nach unseren Unterlagen gab es für das Plangebiet eine Voranfrage für die Errichtung einer Windkraftanlage. Ein sich möglicherweise ergebender Nutzungskonflikt sollte hier ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist aus regionalplanerischer Sicht vor dem Hintergrund der Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie aus Beeinträchtigungsgründen des Landschaftsbildes zu befürworten, dass künftig verstärkt Solar- und Windkraftanlagen auf einer Fläche kombiniert bzw. in einem Gebiet konzentriert werden.

### Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise seitens der Planungsgemeinschaft bezüglich möglicher Sicherungssysteme und Belange von Versicherern werden an dieser Stelle zurückgewiesen und können nicht berücksichtigt werden. Die Belange der Sicherungstechnik einer entsprechenden Anlage und deren Versicherungsschutz können nicht im Rahmen der Bebauungsplanung festgelegt werden. Diese obliegen dem Eigentümer einer möglichen späteren Anlage. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, allerdings im Rahmen der weiteren Planung nicht berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**2.13 Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 16.12.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.11.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**2.14 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern vom 22.12.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Untere Landesplanungsbehörde**

Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde sind die wesentlichen Vorgaben des raumordnerischen Bescheids vom 02.02.2022 mit dem die Raumverträglichkeit der Freiflächenfotovoltaikanlage festgestellt wurde erfüllt.

In Bezug auf das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass zwischenzeitig der Flächennutzungsplanvorentwurf vorgelegt wurde und nunmehr zu erwarten ist, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird. Um dem Entwicklungsgebot formal-rechtlich zu genügen, ist allerdings die Flächennutzungsplanänderung nach Abschluss des Änderungsverfahrens der Kreisverwaltung Kaiserslautern zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach deren Genehmigung kann der Bebauungsplan als Satzung gemäß den Bestimmungen des § 10 BauGB seine Rechtskraft entfalten.

Die in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz zum Vorentwurf vom 18.03.2022 geforderte Darstellung der möglichen Wechselwirkungen der Freiflächenfotovoltaikanlage mit den angrenzenden Vorranggebieten konnte im Erläuterungsbericht nicht ausfindig gemacht werden.

Im Planteil ist fast das gesamte Plangebiet mit einer Baugrenze überplant. Da unklar ist, wie die Freiflächenfotovoltaikanlage aussieht und wieviel Fläche tatsächlich versiegelt wird, sollte eine Aussage in Bezug auf die maximale tatsächliche Versiegelung getroffen werden.

#### Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise bezüglich möglicher Wechselwirkungen, welche bereits die Planungsgemeinschaft Westpfalz vorgebracht hat, werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bereits im Umweltbericht tabellarisch aufgeführt, werden aber nochmals kurz redaktionell im Umweltbericht ergänzt werden. Dasselbe betrifft Aussagen zur möglichen Versiegelung. Diese mögliche Versiegelung bezieht sich auf die geplanten Trafogebäude im Geltungsbereich. Die Aussagen hierzu können auch bereits dem Umweltbericht entnommen werden.

#### Sachbericht:

### **2. Untere Naturschutzbehörde**

Es bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.

Folgende Punkte bitten wir noch zu berücksichtigen:

Bei den Photovoltaikmodulen selbst trifft der Bebauungsplan keine Angabe zum Abstand der Modultische. Dies sollte ergänzt werden, wobei weitere Abstände der Biodiversität und hier insbesondere den Vorkommen der Feldlerche förderlich sind. Wir weisen auch darauf hin, dass aus naturschutzfachlicher Sicht ein Abstand von 0,80 m zwischen Boden und Modultischen empfohlen wird.

Die Pflanzliste für die umlaufende Eingrünung der Anlage im Umweltbericht stimmt nicht mit der Liste in den textlichen Festsetzungen überein. Wir empfehlen, die Eingrünung mit folgenden heimischen und standortgerechten Straucharten vorzunehmen:

Hundsrose – *Rosa canina*  
Weißdorn – *Crataegus monogyna*  
Wasser-Schneeball – *Viburnum opulus*  
Roter Hartriegel – *Cornus sanguinea*  
Liguster – *Ligustrum vulgare*

Folgende Sträucher sollten als nichtheimische bzw. nicht in der Region vorkommende Arten, als Kulturarten oder nicht standortangepasste Arten nicht verwendet werden.

Kornellkirsche, Rotdorn, Berberitze, Wolliger Schneeball, Bibernelle, Weichselkirsche, Sanddorn, Wasserschneeball, 'Sterile'

Die Arten Traubenkirsche, Hainbuche und Schlehe eignen sich aufgrund ihrer zu erwartenden Wuchshöhe bzw. ihres Ausbreitungsdranges ebenfalls nicht für die Eingrünung.

Alle Gehölze sollten aus Betrieben bezogen werden, die der Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG) angehören.

Die entsprechende Maßnahme M3 – Pflanzung von Gehölzen – sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Abstand zwischen den einzelnen Sträuchern nicht weniger als 1,5 m betragen sollte, damit sich die Pflanzen artgemäß entwickeln können.

Die Maßnahmen V1 bis V4 sowie M1 bis M4 im Umweltbericht sind im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplanes zu beachten und umzusetzen.

Bei der Maßnahme M4 – Monitoring zur Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche - bitten wir um Vorlage eines Berichtes nach Abschluss des Monitorings. Die Erforderlichkeit externer Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche ist dann mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen bezüglich der Abstände der Modultische und eines Abstandes zum Boden hin sind bereits in den Unterlagen der Begründung ausgeführt (siehe hierzu S. 13 und S. 19). Die weiteren Hinweise bezüglich der Pflanzliste werden zur Kenntnis genommen. Die Korrektur der Pflanzliste in den Textlichen Festsetzungen und im Umweltbericht werden entsprechend der hier vorliegenden Stellungnahme vorgenommen werden. Eine Anpassung erfolgt redaktionell.

Die Hinweise bezüglich der Maßnahme M3 werden ebenfalls redaktionell in den entsprechenden Berichten ergänzt werden.

Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen V1 bis V4 und M1 bis M4 sind im Rahmen der Bauaufsicht und Baugenehmigung umzusetzen.

#### Sachbericht:

### **3. Brandschutztechnischer Bediensteter**

Aufgrund der Stellenvakanz des brandschutztechnischen Bediensteten kann leider keine Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz abgegeben werden.

#### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Kein Belang für die Planung.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0



## 2.15 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 22.12.2022

### Sachbericht:

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen des Ing.-Büro igr GmbH, Luitpoldstraße 60a, 67806 Rockenhausen trotz Änderung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurf „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ der Ortsgemeinde Niederkirchen, keine neu zu bewertenden Änderungen.

Meine Stellungnahme vom 28.04.2022 behält weiterhin Gültigkeit.

### Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## 2.16 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 02.01.2023

### Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren und nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Schmitt (s. E-Mail vom 20.12.2022) geben wir folgende **fachtechnische Stellungnahme** ab.

Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom **09.05.2022** (Zeichen: **RP11-2022-784-18172-01**) zugesendete Stellungnahme ist weiterhin gültig. Aufgrund der geltenden Restriktionen innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung empfehlen wir weiterhin, ebendiesen zeichnerisch darzustellen. Darüber hinaus haben wir keine Bedenken bzw. weiteren Anregungen zum Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Bitte senden Sie uns zu gegebenen Zeitpunkt nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035, die rechtskräftigen Unterlagen – **digital** per E-Mail an [externe-Planungen\\_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de](mailto:externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de) – zu. Die Unterlagen werden ausschließlich in unserem Unternehmen verwendet.

### Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Plan bei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgenommenen Absprachen zwischen der Gemeinde, dem Investor und den Pfalzwerken werden bestätigt und sind bereits Teil der Planung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.



### **Gemeinderatsbeschluss**

Die Gemeinde Niederkirchen hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Niederkirchen, den 14.02.2023